

(§ 32 StPO) ist, wobei gleichzeitig auf ein mögliches Aussageverweigerungsrecht, auf die Aussageverweigerungspflicht, —> *Aussagegenehmigung* oder auf die gesetzlichen Folgen bewußt unrichtiger Aussagen hinzuweisen ist.

Jede Z., in der Regel als -> *Zeugenvernehmung* protokolliert, soll der Erforschung der objektiven Wahrheit dienen und eine wirklichkeitsgetreue, auf die Tatsachen des Gegenstands der -> *Beweisführung* ausgerichtete Darstellung des Sachverhalts beinhalten. Der -> *Beweiswert* jeder Z. ist nach kritischer Würdigung aller objektiven und subjektiven Bedingungen, die zur Aussage führten, zu bestimmen. Dabei sind besonders die Persönlichkeit des Zeugen und seine Stellung im Strafverfahren bzw. zu den am Strafverfahren beteiligten Personen (z. B. Beschuldigten) zu berücksichtigen sowie Vergleiche und Überprüfungen mit anderen Informationen oder Beweismitteln vorzunehmen. Protokollierte Z. sind vom Zeugen und dem Vernehmenden zu unterschreiben. Z. sind gern. § 24 StPO Beweismittel, wenn sie inhaltlich und strafprozeßrechtlich den geforderten Bedingungen entsprechen.

Zeugenermittlung: die von -> *Versionen* zur möglichen-> *Begehungsweise* und dem davon bestimmten ideellen —> *Wahrnehmbarkeitsbereich* ausgehende, gezielte Ermittlung solcher Personen, die aufgrund eigener, unmittelbarer oder aufgrund vermittelter Wahrnehmungen zu bestimmten Fakten, Umständen und Zusammenhängen sowie Abläufen des Ereignisses -> *Aussagen* machen können, die für die -> *Beweisführung* von Bedeutung sind. Ihr Wesen besteht darin, neue Informationen zu gewinnen, bestehende Widersprüche zu klären bzw. bereits vorhandene Informationen zu verdichten. Ent-

scheidend für eine zielgerichtete Z. ist die konkrete Bestimmung des Wirkungs- und Wahrnehmbarkeitsbereichs der zu klärenden Umstände des kriminalistisch relevanten Geschehens, d. h. die Beantwortung der Frage, wer, wann, wo und unter welchen Umständen welche Wahrnehmungen gemacht haben könnte bzw. die Möglichkeit zur Wahrnehmung hatte. In einem auf diese Weise bestimmten territorialen oder auch sozial-personellen Bereich werden informatorische Befragungen von Bürgern vorgenommen. Erfolgt die Feststellung von Wahrnehmungen, die Beweiswert besitzen, ist eine -> *Zeugenvernehmung* zur Sicherung der Aussage durchzuführen. In der Phase des-> *ersten Angriffs* ist die Ermittlung von Zeugen das Ziel der Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich.

Zeugenvernehmung: Untersuchungshandlung, die sowohl im Prüfungsstadium als auch im -> *Ermittlungsverfahren* und in der gerichtlichen Hauptverhandlung Anwendung findet. Verfahrensrechtlich in der StPO geregelt, stellt die Z. die Methode dar, -* *Zeugenaussagen* zu kriminalistisch relevanten Sachverhalten zu erlangen, zu fixieren und zum-> *Beweismittel* i. S. der StPO zu erheben. Z. erfolgen grundsätzlich einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen, um unbeeinflusste Aussagen zu erzielen. Ist dem Zeugen mitgeteilt, worüber er vernommen werden soll, sollte sich der Zeuge zunächst zusammenhängend zum Sachverhalt äußern. Zur Vermeidung von Redundanz und zur Konkretisierung bestimmter Einzelprobleme ist der Kriminalist berechtigt, zur zusammenhängenden Darstellung des durch den Zeugen wahrgenommenen Sachverhalts präzisierende Fragen zu stellen. Über die Fragestellung des